

Kooperationsgemeinschaft „Die Ferienanlagen“

Geschäftsordnung

1. Gründung

Die Kooperationsgemeinschaft „Die Ferienanlagen“ wurde im Jahr 2000 von verschiedenen in Deutschland tätigen Ferienanlagen-Betriebsgesellschaften und dem Unternehmensberater Erhard Stammberger-Riemer ins Leben gerufen.

2. Ziele

Die Kooperationsgemeinschaft „Die Ferienanlagen“ ist eine Arbeitsgemeinschaft deutscher Ferienanlagenbetreiber mit folgender Zielsetzung:

- Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Geschäftstätigkeit.
- Entwicklung und Realisierung gemeinsamer Marketingmaßnahmen insbesondere im Bereich Internet und Katalogwerbung.
- Erarbeitung eines Produktprofils der Kooperationsgemeinschaft, d.h. Vermarktung des Zusatznutzens für den Gast im Vergleich zum „einfachen“ Ferienhaus bzw. -wohnung einerseits und Hotel andererseits, evtl. sogar Entwicklung einer Dachmarke.
- Beratung in allen Bereichen des täglichen Geschäfts wie der strategischen Weiterentwicklung des jeweiligen Produkts.

3. Mitglieder der Kooperationsgemeinschaft

Die aktuelle Mitgliederliste ist als Anlage beigefügt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Aufnahmewunsch eines Betreibers, der im selben Ort vermietet wie ein bereits vorhandenes Mitglied, hat dieses Mitglied ein Vetorecht, über das die übrigen Mitglieder sich nicht hinwegsetzen können.

Ein Austritt aus der Kooperation ist jederzeit zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden möglich. Ein Auszahlungsanspruch evtl. vorhandenes Guthaben entsteht nicht. Assoziierte Mitglieder können aufgenommen werden und zahlen € 100,- zzgl. MwSt Jahresbeitrag.

4. Finanzierung, Beitrag

Die Kooperationsgemeinschaft erhebt keine laufenden Beiträge. Für anfallende Kosten, die insbesondere für gemeinsame Werbemaßnahmen entstehen, werden auf der Mitgliederversammlung, auf der die Maßnahme beschlossen wird, auch ein Kostenübernahmeschlüssel festgelegt. Die im Kalenderjahr beschlossenen Maßnahmen dürfen jedoch einen Betrag von € 750,00 zzgl. MwSt. pro Mitglied nicht überschreiten. Höhere Beiträge bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine einmalige Aufnahmegebühr von € 500,00 zzgl. MwSt fällig. Mit dieser Gebühr ist die Erweiterung der Webseite um einen Eintrag und die Vorlaufwerbung für dieses Medium abgegolten, nicht jedoch die Aufnahme in derzeitige Werbeprospekte.

5. Organe

Organe der Kooperationsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

6. Mitgliederversammlung = Arbeitstreffen

1. Die Mitglieder führen mehrmals jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Eine schriftliche Einladung hierzu wird durch das die Veranstaltung ausrichtende Mitglied versandt. Jedes Mitglied hat, ungeachtet der Anzahl betriebener Standorte, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in Person oder durch schriftlicher Vollmacht vertreten sind.

2. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Protokoll mit Ergebnissen und Beschlüssen ist von dem die Veranstaltung ausrichtenden Mitglied zu verfassen und an alle Mitglieder zu versenden. An die Beschlüsse, die als Tagesordnungspunkt auf der Einladung aufgeführt sind, sind auch nicht anwesende Mitglieder gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
4. Auf der Mitgliederversammlung werden bedarfsweise Arbeitsgruppen gebildet.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einzelne Mitglieder bei schweren Pflichtverstößen (z.B. Nichtbeteiligung an der Finanzierung beschlossener Maßnahmen) aus der Kooperationsgemeinschaft auszuschließen. Ein Erstattungsanspruch gezahlter Beiträge besteht nicht.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Führung der Mitgliederdatei, die Koordination von Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen.

Der Kassenwart verwaltet die zur Finanzierung von Maßnahmen erforderliche Beträge und legt darüber auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Auf der ersten Jahresversammlung ist ein ausführlicher Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vorzulegen.

8. Auflösung

Eine Auflösung kann auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Fall sind mindestens 75 % der anwesenden Stimmen erforderlich. Die noch vorhandenen Mittel sind durch den Kassenwart an die Mitglieder gemäß der Einzahlungsquote zu verteilen.

Name des Mitgliedes: _____

Datum, Unterschrift: _____

Anzahl Wohneinheiten: _____ Anzahl Betten: _____